



Amtsblatt für die Region Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 29. SEPTEMBER 2005

NR. 39

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER

Beschluss der Regionsversammlung vom 5. 7. 2005	360
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	360

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Burgdorf über den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängerzone „Am Wall“	360
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf	360
2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf	360

2. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Uetze-Dahrenhorst“, 3. Änderung, Ortschaft Uetze	361
---	-----

3. Stadt WUNSTORF

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24. 3. 1999	362
53. Änderung des Flächennutzungsplanes	362

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN DER REGION
HANNOVER**

Beschluss der Regionsversammlung vom 5. 7. 2005

Durch Beschluss der Regionsversammlung vom 5. 7. 2005 – 2. Änderung der Hauptsatzung – entfällt das Amtsblatt für die Region Hannover mit Ablauf des 30. 9. 2005. Ab dem 1. 10. 2005 erscheint dafür das Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der NABU Burgdorf, Uetze u. Umgebung, e. V., Jägerstr. 46, 31303 Burgdorf, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 128 NWG für die Herstellung eines Laichgewässers in der Gemarkung Immensen/Lehrte, Flur 1, Flurstück 101/1, beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 20. 9. 2005

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schatzki

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 15. 9. 2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Burgdorf über den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängerzone „Am Wall“

§ 1

Die Satzung der Stadt Burgdorf über den Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für den Ausbau der Fußgängerzone „Am Wall“ vom 7. 5. 1987 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Burgdorf, den 15. 9. 2005

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- und Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f Abs. 3 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15. 9. 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Bei Benutzung eines Privatwagens richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 9. 2005 in Kraft.

Burgdorf, den 15. 9. 2005

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 15. 9. 2005 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 11 Abs. 1 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 (Auslegung) wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Burgdorf, den 15. September 2005

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

L. S.

2. Gemeinde UETZE

Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Uetze-Dahrenhorst“, 3. Änderung, Ortschaft Uetze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 7. 7. 2005 den Bebauungsplan Nr. 14 „Erholungsgebiet Uetze-Dahrenhorst“, 3. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis
erteilt durch das Katasteramt Hannover
am 4. 8. 82 Az.: A I 1460/82

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Verkehr•Umwelt•Planung der Gemeinde Uetze, Zimmer 222, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbedenklich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung gegen-

über der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 19. 9. 2005

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

3. Stadt WUNSTORF

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24. 3. 1999

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 28. 9. 2005 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24. 3. 1999 i. d. F. vom 20. 6. 2001 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden, soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist, im vollen Wortlaut im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt zum 1. 10. 2005 in Kraft.

Wunstorf, 28. 9. 2005

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 10. 8. 2005 (Az.: 61.03/21101-53/21-8/05) die 53. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 genehmigt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans und die dazugehörige Begründung werden im Amt für Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, für jeden zur Einsicht während der Sprechstunden bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Wunstorf, 20. 9. 2005

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:
www.region-hannover.de
„Information und Service“